

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01134 vom 23. April 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.01134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.01134)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01134 du 23 avril 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.01134 del 23 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1976 geborene türkische Staatsangehörige X.\_\_\_\_ reiste am 9. Dezember 2002 in die Schweiz ein. Am 7. Februar 2005 wurde sie hier als Flüchtling an erkannt , und es wurde ihr Asyl

gewährt ( Urk. 3/2). Im November 2008 meldete sie sich für Leistungen der Invalidenversicherung an ( Urk. 10/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, traf erwerbliche sowie medizinische Abklärungen und holte ein Gutachten der MEDAS Y.\_\_\_\_ vom 20. Juli 2009 ein ( Urk. 10/15, 10/16, 10/30 , 10/46 ) . Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren sprach sie der Versicherten mit Verfügung vom 23. August 2010 rückwirkend ab 1. Oktober 2008 eine halbe Rente der Invalidenversicherung zu ( Urk. 10/54, 10/69+ 74).

Dagegen erhob die Versicherte Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich ( Urk. 10/81/3-11 ). Dieses machte auf eine mögliche Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung aufmerksam, was je nach Abklärungsergebnis zu einer Schlechterstellung führen könnte (Beschluss vom 11. Mai 2012, Urk. 10/114). Daraufhin zog die

Versicherte die Beschwerde mit Schreiben vom

### **E. 3**

0. Mai 2012 zurück ( Urk. 10/112), woraufhin das Sozialversicherungsgericht das Beschwerdeverfahren als erledigt abschrieb ( Urk. 10/115 /1-3 ).

In der Folge kam die IV-Stelle wiedererwägungsweise auf die Verfügung vom 23. August 2010 zurück und hob die Rente auf das Ende des der Zustellung folgenden Monats (31. Dezember 2013) auf (Verfügung vom 12. November 2013, Urk. 2). 2.

Dagegen liess die Versicherte am 6. Dezember 2013 Beschwerde erheben und die (ersatzlose) Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragen. In prozessualer Hinsicht liess sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersuchen ( Urk. 1). Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 27. Januar 2014 auf Abweisung der Beschwerde ( Urk. 9). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger durch Wiedererwägung auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn die ursprüngliche Leistungszusprechung nach damaliger Sach- und Rechtslage zweifellos unrichtig war und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Vorausgesetzt ist, dass

kein vernünftiger Zweifel an der Unrichtigkeit der Verfügung möglich, also nur dieser einzige Schluss denkbar ist. Dieses Erfordernis ist in der Regel erfüllt, wenn eine Leistungszusprechung aufgrund falscher Rechtsregeln erfolgte oder wenn massgebliche Bestimmungen nicht oder unrichtig angewandt wurden (BGE 138 V 324 E).

### **E. 3.1**

Der Anspruch von Schweizern und ausländischen Staatsangehörigen auf eine ordentliche Invalidenrente der schweizerischen Invalidenversicherung setzt voraus, dass sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines Jahres bei träge geleistet haben ( Art.

### **E. 3.2**

Sodann gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat ( Art. 4 Abs. 2 IVG). Im Falle einer Rente gilt die Invalidität in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Anspruch nach Art.

### **E. 3.3**

mit Hinweisen). Zweifellos unrichtig ist die Verfügung auch, wenn ihr ein unhaltbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde, insbesondere wenn eine klare Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu einem unvollständigen Sachverhalt führte ( vgl. Art. 43 Abs. 1 ATSG; Bundesgerichtsurteil 9C\_466/2010 vom 23. August 2010 E.

3.2.2 mit Hinweisen). Die Frage nach der zweifellosen Unrichtigkeit beurteilt sich nach der Rechtslage im Zeitpunkt des Verfügungserlasses, einschliesslich der damaligen Rechtspraxis (vgl. BGE 138 V 147 E).

2.1 mit Hinweisen). Sind die Voraussetzungen der Wiedererwägung gegeben, werden die Anspruchsberechtigung und allenfalls der Umfang des Anspruchs pro futuro geprüft. Wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG ist auf der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad zu ermitteln (Bundesgerichtsurteil 9C\_22/2012 vom 4. Mai 2012 E. 3.1 mit Hinweisen). 2. 2.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die gestützt auf die Bestimmung zur Wiedererwägung ( Art. 53 Abs. 2 ATSG ) verfügte Aufhebung der (ordentlichen) Invalidenrente per 31. Dezember 2013 rechtens ist. Diesbezüglich ist entscheidend, wann der Versicherungsfall beziehungsweise die leistungsspezifische Invalidität eingetreten ist. 2.2

Zur Begründung der Verfügung vom 12. November 2013 führte die Beschwerdeführerin aus, die Beschwerdeführerin sei bereits bei der Einreise in die Schweiz invalid gewesen und habe daher die für einen Rentenanspruch erforderliche Mindestbeitragsdauer nicht erfüllt. In der Verfügung vom 23. August 2010 sei die Frage der Erwerbsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz nicht geprüft worden, womit sie sich als zweifellos unrichtig erweise und wieder erwägungsweise aufzuheben sei ( Urk. 2). 2.3

Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, der invalidisierende Gesundheitsschaden sei erst mehrere Jahre nach der Einreise in die Schweiz eingetreten. Von November 2006 bis Juli 2007 habe sie als Reinigerin bei der Z.\_\_\_\_

gearbeitet und dabei ihr Arbeitspensum sukzessive auf 100 % erhöht. Damit sei der Tatbeweis erbracht, dass die Invalidität erst später eingetreten sei. Auf jeden Fall erweise sich die rentenzusprechende Verfügung vom 23. August 2010 nicht als zweifellos unrichtig ( Urk. 1).

## **E. 6**

Abs. 2 Satz 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG),

Art. 36 Abs. 1 IVG [in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen, hier anwendbaren Fassung ; vgl. zur intertemporalrechtlichen Problematik: BGE 139 V 335 ]. Die Mindestbeitragszeit muss vor Eintritt der Invalidität geleistet sein (Meyer/ Reichmuth , Bundesgesetz über die Invalidenversicherung,

3. Aufl., 2014, S. 478 Rn . 2). Nichts anderes gilt für anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz. Art. 1 Abs. 1 des Bundesbeschlusses über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1962 ( FlüB , SR 831.131.11) sieht vor, dass Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz unter den gleichen Voraussetzungen wie Schweizer Bürger Anspruch auf eine ordentliche Rente der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung haben. Überdies führt das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und der Republik Türkei (SR 0.831.109.763.1; in Kraft seit dem 1. Januar 1972) beziehungsweise

das in Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens festgehaltene Gleichbehandlungsgebot , gemäss welchem die türkischen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der Invalidenversicherung ( Art. 1 lit . B Ziff. 1b) den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind , soweit das Abkommen und dessen Schlussprotokoll nichts Abweichendes bestimmen, ebenso wenig wie die anderen Bestimmungen des Abkommens zu etwas Anderem.

### **E. 6.1**

Die MEDAS-Gutachter führten die posttraumatische Belastungsstörung auf die in den Jahren 1996 bis 2000 erlittenen Traumata zurück. Ob bereits damals eine solche Störung bestanden hatte , konnten sie retrospektiv nicht beurteilen ( Urk. 10/ 30/32 ). Gleich äusserten sich die behandelnden Ärzte des B. \_\_\_\_ . Im Bericht vom 2. Dezember 2008 hielten sie fest, dass die psychischen Beschwerden wohl in einem gewissen Ausmass seit den 90er Jahren bestehen würden, wobei von einer massiven Verschlechterung erst ab 2002 berichtet werde . Eine Objektivierung sei aber erst ab Behandlungsbeginn im April 2006 möglich. Zur Arbeitsfähigkeit führten die Klinikärzte aus, die Beschwerdeführerin habe bis zu ihrer Krankenschreibung im Oktober 2007 zu nächst zu 50 % und schliesslich zu 100 % gearbeitet. Aus psychiatrischer Sicht sei eine Arbeitsfähigkeit von mindestens 50 % gegeben ( Urk. 10/15/2-3).

### **E. 6.2**

Dass die Traumatisierung vor Einreise in die Schweiz erfolgte, ist ausgewiesen. Für die Annahme, diese habe unmittelbar eine relevante Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zur Folge gehabt, stützt sich die Beschwerdegegnerin auf die vorerwähnten medizinischen Akten ( Urk. 2). Der von ihr angenommene Verlauf ist nach Einschätzung der Fachärzte indes nur möglich .

Die Fachärzte waren mangels echtzeitlicher Angaben nicht in der Lage, die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit retrospektiv abschliessend zu bestimmen. Jedoch lässt sich die Frage aufgrund der tatsächlich in der Schweiz erbrachten Arbeitsleistungen hinreichend schlüssig beantworten . Für die Annahme einer relevanten Arbeitsunfähigkeit

wird rechtsprechungsgemäss gefordert, dass die Einbusse an Leistungsvermögen arbeitsrechtlich in Erscheinung tritt, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, aus dem Rahmen fallende gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (Bundesgerichtsurteil 8C\_204/2012 vom 19. Juli 2012 E. 3.2).

### **E. 6.3**

Die Anstellung bei der Z.\_\_\_\_ per 18. November 2006 erfolgte im Stundenlohn (Urk. 3/5). Den Angaben der (ehemaligen) Arbeitgeberin ist zu entnehmen, dass ein Pensum von 50 % vorgesehen war (Urk. 10/16). In diesem Umfang arbeitete die Beschwerdeführerin zunächst (Urk. 10/16, 10/30/7). Gegenüber dem Migrationsamt gab sie am 5. März 2007 an, sie habe vor, ihr gegenwärtiges Pensum von 50 auf 100 % zu steigern. Sie sei diesbezüglich von der Z.\_\_\_\_ bereits angefragt worden (Urk. 10/94/24, vgl. auch Urk. 10/144/2). Aus den im vorliegenden Beschwerdeverfahren eingereichten Lohnabrechnungen März bis Juli 2007 ist ersichtlich, dass eine entsprechende Erhöhung denn auch tatsächlich erfolgte. Im März arbeitete sie 143 Stunden, im April 129 Stunden, im Mai 142 Stunden, im Juni 159 Stunden und im Juli 15

### **E. 8**

Stunden (Urk. 3/6), was einem Pensum von rund 77 bis 95 % entspricht (vgl. Urk. 10/16/3). Aus Sicht der Arbeitgeberin gab es offenbar keinen Anlass zu Beschwerden, ansonsten kaum ein

Beschäftigung in diesem Umfang zustande gekommen

wäre. Zugleich war die Beschwerdeführerin in psychiatrischer Behandlung im B.\_\_\_\_. Die Ärzte waren über die Arbeitstätigkeit sowie das ausgeübte Pensum im Bild (Urk. 10/15/2). Anhaltspunkte dafür, dass sie aus psychiatrischer Sicht dagegen Bedenken geäussert hätten, bestehen nicht. Im Bericht vom 2. Dezember 2008 betonten sie denn auch, dass die Krankenschreibung aufgrund der Fussproblematik erfolgt sei (Urk. 10/15/3). Vor diesem Hintergrund erscheint die in der Verfügung vom 23. August 2010 getroffene Annahme, dass die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 19. Oktober 2007 eintrat, als zutreffend. Auf jeden Fall kann sie nicht als zweifellos unrichtig qualifiziert werden. Damit ist die Wiedererwägungsverfügung vom 12. November 2013 (ersatzlos) aufzuheben, was zur Gutheissung der Beschwerde führt. 7.7.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). 7.2

Der vertretenen Beschwerdeführerin ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 7.3

Damit erweist sich das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 14. Dezember 2010 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1 S. 1 und 4) als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle vom 12. November 2013 aufgehoben. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 6 00.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'300.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Christoph Erdös - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber GräubSonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.